

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Allgäu/Tirol Vitales Land

## 1. Präambel

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge: „AGB“) dienen der Regelung der vertraglichen Beziehung zwischen den Kunden und den Mitgliedsbetrieben des Kartenverbundes „Vitales Land“ (in der Folge als „Bergbahn“ bezeichnet).

1.2. Der Inhalt der jeweils aktuellen Version der AGB (welche zB im Internet abrufbar ist, in den Kassenbereichen ausgehängt ist oder dem Kunden auf Wunsch ausgedruckt übergeben wird) wird mit dem Kauf des Tickets als Teil des Vertragsverhältnisses zwischen der Bergbahn und dem Kunden vereinbart.

1.3. Für den Fall des Verkaufs von (Verbund-)Tickets, mit denen auch Anlagen mehrerer/anderer Bergbahn-Unternehmen genutzt werden können (zB „Vitales Land“, Ski Tannheimer Tal - Bergwelt Hahnenkamm – Höfen), handelt die jeweils verkaufende Bergbahn für die anderen Bergbahnen nur als deren Vertreter. Die Leistungen, die mit einem solchen Ticket in Anspruch genommen werden können, werden von rechtlich selbständigen Bergbahnen erbracht. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und für die Folgen allfälliger Unfälle ist daher immer die Bergbahn verpflichtet, in deren (Ski)-Gebiet sich ein Unfall ereignet hat; vertragliche Ansprüche (zB aus der Pistensicherung oder der Beförderung) werden daher von der Bergbahn bearbeitet, in deren (Ski)-Gebiet sich ein Vorfall ereignet hat.

## 2. Vertragsabschluss, Preise

2.1. Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen der Bergbahn ist der Kauf eines gültigen Tickets. Dieses berechtigt zur Nutzung der jeweils geöffneten Bereiche (Seilbahnanlagen, Pisten, Skirouten, etc.). Mit dem Erwerb des Tickets stimmt der Kunde der Anwendung dieser AGB zu und diese AGB werden als Teil des Vertragsverhältnisses zwischen der Bergbahn und dem Kunden vereinbart.

2.2. Für den Erwerb des Tickets gelten die für den Zeitpunkt des Erwerbs bekannt gegebenen Preise.

2.3. Das Ticket wird auf einer Chipkarte als Pfandkarte ausgegeben, für welche dem Kunden Kosten von € 2,00 verrechnet und bei Rückgabe erstattet werden.

## 3. Betriebszeiten, Leistungsumfang und Vertragsinhalt

3.1. Sofern es möglich ist, bemühen sich die Bergbahnen, den Betrieb der Anlagen/Pisten infolgenden Zeiträumen aufrecht zu halten:

- im Winter im Zeitraum frühestens ab Mitte Dezember und längstens bis Mitte April.

- im Sommer im Zeitraum frühestens ab Mitte Mai und längstens bis Ende Oktober

Mit dem Kauf eines Winter-, eines Sommer- oder eines Ganzjahrestickets erwirbt der Kunde die Möglichkeit, die Anlagen der Bergbahnen innerhalb des jeweiligen Zeitraums mit einem Winterticket an mindestens 20 Tagen, mit einem Sommerticket an mindestens 20 Tagen und mit einem Ganzjahresticket an mindestens 30 Tagen zu nutzen.

3.2. Mit der Nutzung dieser Tickets an mindestens 20 Tagen (im Winter) bzw. an mindestens 20 Tagen (im Sommer) bzw. an mindestens 30 Tagen (ganzjährig) innerhalb des jeweiligen Zeitraums ab Kaufdatum haben die Bergbahnen – sofern dann ein Betrieb möglich ist - ihre vertraglichen Pflichten gänzlich erfüllt. Der Kunde ist allerdings ohne gesondertes Entgelt berechtigt, das Ticket auch darüber hinaus, dh. an mehr als diesen 20 bzw. 30 Tagen, zu nutzen (sofern ein Betrieb von Anlagen/Pisten möglich ist).

3.3. Wie allgemein bekannt und seit Beginn des kommerziellen Wintersports im gesamten Alpenraum jedes Jahr üblich, können nicht immer jederzeit alle Anlagen/Pisten aller Bergbahnen durchgehend geöffnet werden. Es ist allgemein bekannt, dass es in jedem Jahr immer wieder zu geringfügigen Einschränkungen kommen kann, wobei, ungeachtet dessen, in jedem Fall dennoch die überwiegende Anzahl an Leistungen zur Verfügung steht. Sollte dieser Fall eintreten, kann der Kunde nur unter folgenden Voraussetzungen eine anteilige Rückerstattung der Kosten eines Winter-, eines Sommer- bzw. eines Ganzjahrestickets geltend machen:

- Im Zeitraum von frühestens Mitte Dezember und längstens bis Mitte April war eine Nutzung eines Wintertickets nur an insgesamt weniger als 50 Tagen möglich
- bzw. im Zeitraum von frühestens ab Mitte Mai und längstens bis Ende Oktober war eine Nutzung eines Sommertickets nur an insgesamt weniger als 50 Tagen möglich
- bzw. im gesamten Jahr war eine Nutzung eines Ganzjahrestickets nur an insgesamt weniger als 100 Tagen möglich
- bzw. der Kunde hat das Winterticket oder das Sommerticket in dem Zeitraum von insgesamt 50 Tagen an weniger als 20 Tagen genutzt
- bzw. der Kunde hat das Ganzjahresticket in dem Zeitraum von insgesamt 100 Tagen an weniger als 30 Tagen genutzt.

3.4. Der Beförderungsvertrag wird nur für die Nutzung der jeweils geöffneten Bereiche (Seilbahnanlagen, Pisten, Skirouten, etc.) während der bekannt gegebenen Betriebszeiten (untertags oder bei Abendbetrieb) abgeschlossen. Vertragliche Ansprüche gegenüber der Bergbahn bestehen daher nur für die Dauer der jeweils bekannt gegebenen Betriebszeiten und nur für die geöffneten Bereiche. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Ende der Betriebszeiten insbesondere im Winter Instandhaltungsarbeiten (zB Einsatz von Pistenfahrzeugen, Seilwinden, etc.) erfolgen, dass dabei Hindernisse (zB Kabel, Seile, Schläuche, etc.) im Bereich der Pisten bzw. Skirouten liegen können, dass dadurch große Gefahren entstehen können und dass außerhalb der Betriebszeiten keine Sicherung vor Gefahren erfolgt.

3.5. Angebrachte Absperrungen und Anordnungen der Mitarbeiter der Bergbahn dienen der Sicherheit und Ordnung des Betriebes (zB vor Lawinengefahr, Schutz von Waldbereichen, etc.) sowie der anderen Kunden und sind daher in jedem Fall zu beachten.

#### 4. Kontrollen, Verlust, Übertragung

4.1. Das Ticket muss den Mitarbeitern der Bergbahn bei Aufforderung vorgezeigt werden, damit überprüft werden kann, ob Leistungen oder Ermäßigungen zu Recht in Anspruch genommen werden. Bei Verweigerung dieser Verpflichtung können das Ticket gesperrt und die Beförderung verweigert werden.

4.2. Für ein verlorenes Mehrtagesticket mit einer Nutzungsdauer von mehr als zwei Tagen wird ein Ersatzausweis ausgestellt, wenn der Kauf durch den Kunden nachgewiesen wird.

4.3. Für vergessenen Tickets wird keine Ersatzticket ausgestellt.

4.4. Das Ticket darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bergbahn nicht an Dritte (zur Nutzung durch diese) übertragen, weiterverkauft, etc. werden.

## 5. Missbrauch

5.1. Die missbräuchliche Verwendung eines Tickets (zB Inanspruchnahme der Leistung ohne gültiges Ticket, Missachtung der für einen sicheren Betrieb notwendigen Anordnungen, rücksichtsloses oder gefährliches Verhalten trotz Abmahnung, Nutzung eines ermäßigten Tickets ohne Erfüllung der Voraussetzungen, etc.) führt zu dessen Entzug.

5.2. Sollten nach einem solchen Entzug allenfalls noch Tage der Gültigkeitsdauer des Tickets verbleiben, so werden diese (restlichen) Tage nicht (anteilig) rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben.

## 6. Ermäßigung

6.1. Der Verkauf eines ermäßigten Tickets erfolgt ausschließlich gegen Vorlage des dafür notwendigen Nachweises im Original (zB gültiger Lichtbildausweis).

## 7. Rückvergütung

7.1. Eine (anteilige) Rückvergütung der Kosten eines Winter-, Sommer- oder Ganzjahrestickets

kann nur unter den oben in 3.3. beschriebenen Voraussetzungen erfolgen.

7.2. Sollte der Kunde sein Ticket an einzelne Tage seiner Gültigkeitsdauer nicht in Anspruch nehmen wollen oder auf Grund von in seiner Sphäre liegenden Umständen nicht in Anspruch nehmen können, werden diese Tage nicht (anteilig) rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben.

7.3. Ist der Kunde an einer (weiteren) Nutzung seines Winter-, Sommer- oder Ganzjahrestickets durch Unfall oder Krankheit gehindert, besteht – abhängig davon, wann das Ticket bei der verkaufenden Bergbahn hinterlegt wird - ein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung gemäß der unter 8.1. nachfolgenden Tabelle

Voraussetzung für eine solche (anteilige) Rückvergütung ist allerdings – neben der Hinterlegung des Tickets innerhalb der oben angeführten Zeiträume bei der verkaufenden Bergbahn – die Vorlage einer Bestätigung eines niedergelassenen Arztes (dass der Kunde für die restliche Gültigkeitsdauer des Tickets keinen Wintersport mehr ausüben kann).

## 8. Gesundheitsbezogene Schutzmaßnahmen

8.1. Die Einhaltung der den Besuchern eines Skigebietes allenfalls behördlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Schutzmaßnahmen (zB zur Eindämmung einer Pandemie) liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

### Hinterlegung Winterticket Rückvergütung

Bis 31.12. 50 % des Kaufpreises

Bis 31.01. 25 % des Kaufpreises

Ab 01.02. Keine Rückvergütung

### Hinterlegung Sommerticket Rückvergütung

Bis 30.06. 50 % des Kaufpreises

Bis 31.07. 25 % des Kaufpreises

Ab 01.08. Keine Rückvergütung

### Hinterlegung Ganzjahresticket Rückvergütung

Innerhalb von 2 Monaten nach dem Kauf 50 % des Kaufpreises

Innerhalb von 4 Monaten nach dem Kauf 25 % des Kaufpreises

Ab 4 Monaten nach dem Kauf keine Rückvergütung

8.2. Sollte der Kunde die von ihm zu beachtenden behördlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Schutzmaßnahmen (wie zB den Nachweis einer Impfung oder eines Testes, Tragen einer Maske, Abstandsregeln etc.) nicht einhalten können oder wollen, so kann keine Beförderung erfolgen. In diesem Fall entsteht ihm kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung der Kosten eines Ticktes.

Stand 11/2022